

# Rechtsprechung zum Seminar Verwaltungszwang

## 1. BVerwG, Urteil vom 15.02.1990, - 4 C 45/87 -

Die Durchsetzung von Verwaltungsakten mit Zwangsmitteln erfolgt generell nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Vollstreckungsbehörde (§§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 1 VwVG NW). Diese hat insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (§ 58 Satz 1 VwVG NW). Das gilt für alle Stufen des Verwaltungs-zwangsverfahrens. Grundsätzlich ist allerdings auch die Wiederholung von Zwangsgeldern zulässig (§ 60 Abs. 1 Satz 2 VwVG NW).

## 2. VG Stuttgart, Beschluss vom 21.09.2018, -13 K 8951/18

Orientierungssatz:

1. Ist die Behörde ihrer Verpflichtung aus einem Urteil zur Fortschreibung eines zonalen Verkehrsverbotes für bestimmte Fahrzeugarten innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen, so kann regelmäßig auf Antrag ein Zwangsgeld wegen der Nichterfüllung der Verpflichtung festgesetzt werden.

## 3. OVG MP, Urteil vom 19.07.94, - 3 M 12/94

LS: Die Versiegelung einer baulichen Anlage ist Anwendung unmittelbaren Zwanges im Sinne des allgemeinen Ordnungsrechts.

Mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat der Auffassung, dass das Gesetz über die Bauordnung (BauO) vom 20. Juli 1990 (GBl. DDR I S. 929) keine Rechtsgrundlage für die Versiegelung hergibt (1.). Entgegen dem Verwaltungsgericht sieht der Senat auch keine Rechtsgrundlage in den Vorschriften über die Sicherstellung von Sachen. Die Rechtsgrundlage findet sich vielmehr in den Normen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V - vom 04. August 1992 (GVBl. S. 498) über den unmittelbaren Zwang (2.).

## 4. Verwaltungsgericht Saarlouis, Urteil vom 23.08.2000, - W 5 K 1/00

Zur Auslegung einer Regelung in einer Baugenehmigung, einen Standsicherheitsnachweis und Wärmeschutznachweis vorzulegen (hier als Bedingung ausgelegt und nicht selbständig vollstreckbar).

## 5. Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 03.07.2008, - W 5 K 06.524

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass echte Auflagen als selbständige Verpflichtungen gesondert mit der Anfechtungsklage angefochten werden können. Etwas anderes gilt aber für die sogenannten modifizierenden Auflagen (BVerwG, U.v. 21.10.1970 Nr. IV C 165.65. BVerwGE 36. 145; U.v. 08.02.1974 Nr. IV C 73.72. DÖV 74. 380; U.v. 08.03.1990 Nr. 3 C 15.84. BVerwGE\_85\_24). Da diese untrennbar mit der Genehmigung verbunden sind, schließt dies ihre gesonderte Anfechtung aus. Rechtsschutz kann danach nur über die Verpflichtungsklage, gerichtet auf die Erteilung einer nicht oder weniger einschränkenden Genehmigung erlangt werden (BVerwG, U.v. 08.02.1974, a.a.O.)...

Als Inhaltsbestimmung der Baugenehmigung sind die modifizierenden Auflagen aber nicht selbständig vollstreckbar. ... eine Zwangsvollstreckung (ist) nur bei Verwaltungsakten möglich, mit denen die Herausgabe einer Sache, die Vornahme einer sonstigen Handlung oder eine Duldung oder eine Unterlassung gefordert wird. ... Da die modifizierende Auflage (modifizierte Gewährung) eine qualitative Änderung des beantragten Verwaltungsaktes ist, ist sie auch nicht selbständig vollstreckbar.

## 6. BVerwG, Urteil vom 28.11.1969, - VII C 18.69

Die Anordnung der Beklagten, durch die dem Kläger die Beibringung eines Gutachtens einer anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle aufgegeben worden ist, beruht auf § 3 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (BGBl. I S. 898) - StVZO -. Nach dieser Vorschrift kann die Verwaltungsbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis die Beibringung eines solchen Gutachtens anordnen, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges nicht mehr geeignet ist. Wie Wortlaut und Zweck dieser Vorschrift ergeben, greift diese Anordnung noch nicht in die Rechte des Betroffenen ein. Sie dient vielmehr der Aufklärung des Sachverhalts und der Vorbereitung einer den Einzelfall regelnden Entscheidung, die allein angefochten werden kann.

Die Anordnung begründet nicht, wie das Berufungsgericht angenommen hat, eine selbständige Pflicht des Betroffenen, sich einer Untersuchung zu unterziehen, sondern konkretisiert lediglich seine schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehende Mitwirkungspflicht an der Aufklärung des Sachverhalts.

## 7. Köln mit Urteil vom 19.04.2002, - 25 K 1057/98

...kann die streitige Amtsblattverfügung nicht als Verwaltungsakt (in Form einer Allgemeinverfügung) angesehen werden. Vielmehr handelt es sich um eine veröffentlichte Verwaltungsvorschrift, die - ähnlich wie die TA Luft oder die TA Lärm im Immissionsschutzrecht - technische Vorschriften, welche die Behörde ihrer Verwaltungspraxis zugrunde legt, rechtsnormähnlich festlegt. ...Bereits durch die ... Überschrift der Amtsblattverfügung wird deutlich, dass die Beklagte die nach ihrer Auffassung maßgeblichen Grenzwerte ... lediglich allgemein "bekannt machen", nicht aber bereits eine unmittelbar auf Herbeiführen einer Rechtsfolge im Einzelfall zielende - und im Falle der Bestandskraft mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchsetzbare - Regelung treffen wollte. Dem entspricht auch der Inhalt der Amtsblattverfügung, der neben den technischen Vorschriften im Wesentlichen Begriffsdefinitionen und Hinweise zur Auslegung des zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung geltenden Gesetzes - und Verfahrensrechts enthält sowie Bestimmungen, die das Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Standortbescheinigungen bzw. der für Funkamateure wahlweise zugelassenen Plausibilitätsprüfung - u.A. durch die Verwendung von Vordrucken - standardisieren.

## 8. OVG NRW. Beschlüsse vom 16. Oktober 2001 - 7 B 1939/00

Die streitbefangene Ordnungsverfügung:

„Ihnen wird auferlegt, der Bauaufsicht bis spätestens 31.12.2000 in Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 sämtliche baulichen Mängel von Wand- und Deckendurchbrüchen in allen brandabschnittsbildenden Gebäudeteilen wie z.B. Wänden, Decken und Versorgungsschächten in den o.g. Gebäuden von einem staatlich anerkannten Brandschutzsachverständigen aufnehmen zu lassen, zu nummerieren und in einer Tabelle aufzulisten“

ist ... hinreichend bestimmt im Sinne von § 37 Abs. 1 LVwVfG. Durch den Begriff "hinreichend bestimmt" wird klargestellt, dass eine Bestimmbarkeit des Regelungsgehalts der Verfügung genügt. Dieses Erfordernis ist dann gegeben, wenn aus der getroffenen Regelung, d.h. aus dem Entscheidungssatz im Zusammenhang mit den Gründen und sonstigen bekannten oder ohne Weiteres erkennbaren Umständen für die Beteiligten, insbesondere für die Adressaten, die Regelung, die den Zweck, Sinn und Inhalt des Verwaltungsaktes ausmacht, so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar ist, dass diese ihr Verhalten an der Regelung ausrichten können. Welches Maß an Konkretisierung im Einzelfall notwendig ist, hängt von der Art des Verwaltungsaktes, den Umständen seines Erlasses (Sachzusammenhangs) und seinem Zweck ab.

## 9. VGH BÖ, Urteil vom 10.01.2013 - 8 S 2919/11

LS: 1. § 2 LVwVG ermöglicht nur die Vollstreckung eines im Sinne des § 37 Abs. 1 LVwVfG inhaltlich hinreichend bestimmten - vollstreckungsfähigen - Verwaltungsaktes.

2. Ist ein Verwaltungsakt wegen inhaltlicher Unbestimmtheit nicht vollstreckungsfähig, schließt dieser Mangel Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung aus. Dies gilt auch dann, wenn der Bestimmtheitsmangel „nur“ zur Rechtswidrigkeit, nicht aber zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes infolge Nichtigkeit (§ 43 Abs. 3 iVm § 44 Abs. 1 LVwVfG) führt.

# Rechtsprechung zum Seminar Verwaltungszwang

## 10. BVerwG, Urteil vom 11.12.1996, -11 C 15/95 -

Die Wirksamkeit eines ordnungsgemäß aufgestellten oder angebrachten Verkehrszeichens hängt nicht von der subjektiven Kenntnisnahme des betroffenen Verkehrsteilnehmers ab

## 11. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 17.01.2018 - 1 S 2794/17 -

LS: Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit eines vollstreckten Grundverwaltungsaktes sind im Anfechtungsverfahren gegen einen Bescheid über die Heranziehung zu Vollstreckungskosten ausgeschlossen, wenn der Grundverwaltungsakt bestandskräftig wurde (Anschluss an BVerwG, Ur. v. 25.09.2008 - 7 C 5.08 -)

## 12. Verwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 24.09.2009, - 5 V 1570/08

Für die Anwendung von Verwaltungszwang kommt es im gestreckten Verfahren nicht auf die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung an, sondern es genügt eine vollziehbare Grundverfügung (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 07.09.1981, Aa. 1 B 48/91; OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.03.2009, Az. 11 ME 478/08)

## 13. Vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 05.02.1996, - 5 S 334/96 -

LS 1. Die Anforderung der Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme in der voraussichtlich entstehenden Höhe ist - ebenso wie die nachträgliche Kostenerhebung für die durchgeführte Ersatzvornahme - keine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung.

LS 2. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine derartige Kostenanforderung entfällt weder nach § 12 S. 1 LVwVG noch nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

## 14. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 08.01.2008, -10 S 2350/07 -

Der Umstand, dass vom Vollstreckungsschuldner noch die Kosten einer Verwaltungsvollstreckung gefordert werden können, steht der Annahme der Erledigung des vollstreckten Verwaltungsaktes entgegen, auch wenn die Vollstreckung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (kein Wegfall des Rechtsschutzinteresses).

## 15. BVerwG, Urteil vom 26.06.1970, - VII C 10.70

zusammengefasst: Der Aufstellung von Verkehrszeichen muss eine verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zugrunde liegen. Bauunternehmer sind nicht befugt, ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art durch Aufstellen von Verkehrszeichen zu erlassen.

## 16. BVerwG, Urteil vom 28.04.1972, - IV C 42.69 -

(baurechtliche Beseitigungsanordnung): Die der Beseitigung [des Bauwerks] entgegenstehenden Rechte [von Miterben in ungeteilter Erbengemeinschaft] berühren nicht die Rechtmäßigkeit der Abbruchverfügung, sondern allein ihre Durchsetzbarkeit

## 17. VG Cottbus, Beschluss vom 06.12.07, - 6 L 325/07 -

Ein Anspruch auf Befreiung vom Anschlusszwang an eine öffentliche Abwasseranlage steht deren zwangsweiser Durchsetzung rechtlich entgegen. Denn der Inhaber eines Befreiungsanspruches kann dann nicht nur die Freistellung vom Zwang, sondern auch die Freistellung vom Vollzug des Zwanges verlangen und dies auch schon vor der Entscheidung über die Befreiung.

## 18. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 12.03.1996, -1 S 2856/95, Rz 16

Ein festgesetztes Zwangsgeld darf nicht mehr beigetrieben werden, wenn die hierdurch zu erzwingende Handlung oder Unterlassung auf einem befristeten Gebot oder Verbot beruht und die Frist inzwischen verstrichen ist.

## 19. VG Freiburg, Gerichtsbescheid vom 25.11.2011 - 4 K 2329/10 -

(zusammengefasst): Die Fortsetzung der Verwaltungsvollstreckung kommt nicht mehr in Betracht, wenn der Geschäftsbetrieb, für den ein partielles Betriebsverbot ausgesprochen wurde, endgültig aufgegeben wurde. Dann kann auch ein bereits festgesetztes Zwangsgeld nicht mehr beigetrieben werden.

## 20. VG Freiburg, Urteil vom 25.10.2017 -1 K 1793/15 -

LS 1: Eines Vollstreckungsauftrages iSv § 5 LVwVG bedarf es nicht, wenn die Vollstreckung durch einen weisungs- und entscheidungsbefugten Mitarbeiter der Vollstreckungsbehörde geleitet und überwacht wird.

## 21. VG Karlsruhe, Beschluss vom 05.06.2019 - 1 K 1836/19 -

LS 1: Eine Durchsuchungsanordnung nach § 6 Abs. 2 S. 1 LVwVG kann ausschließlich gegen den Pflichtigen, nicht aber gegen Dritte (z.B. Mitbewohner, Mitmieter) gerichtet werden.

LS 2: Soweit § 6 Abs. 3 S. 1 LVwVG Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung des Pflichtigen haben, eine Duldungspflicht hinsichtlich der Durchsuchung auferlegt, entbindet dies nicht von der Notwendigkeit, dass jedenfalls auch der Pflichtige selbst Gewahrsam an der Wohnung haben muss.

Den gesetzlichen Wertungen aus § 6 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 LVwVG sowie den durch Art. 13 Abs. 1 GG geschützten Interessen des Dritten ist bei der Auslegung des Wohnungsbegriffs in § 6 Abs. 2 S. 1 LVwVG hinreichend Rechnung zu tragen.

## 22. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 23.01.1979, - III 3228/78 -

LS 1. Eine Abbruchanordnung wirkt nicht nur gegen den, der nach ihrem Erlass Gesamtrechtsnachfolger oder kraft Vertrags Einzel-Rechtsnachfolger des bisherigen Eigentümers und Anordnungsadressaten geworden ist. Sie wirkt auch gegen den, der danach kraft Zuschlags in der Zwangsversteigerung neuer Eigentümer geworden ist, sowie gegen den, der das abzubrechende Gebäude oder den abzubrechenden Gebäudeteil danach gemietet hat. Unabhängig vom Zeitpunkt ihres Ergehens wirkt sie ferner gegen den Ehegatten als bloßem Mitbesitzer der ehelichen Wohnung des Grundstückseigentümers.

LS 2. Es ist nicht erforderlich, dass die Abbruchanordnung schon bei Eintritt der Rechtsnachfolge unanfechtbar oder sofort vollziehbar war. Es genügt, wenn die Unanfechtbarkeit im Zeitpunkt der Anordnung der angefochtenen Vollstreckungsmaßnahme vorliegt. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Abbruchanordnung entfällt rückwirkend mit ihrem Unanfechtbarwerden.

## 23. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 07.11.1979, - III 629/79 -

Die Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber dem Rechtsnachfolger setzt voraus, dass sie ihm vorher angedroht worden sind (s. auch Urteile; vom 21.05.1979, - III 2829/78 - und vom 23.01.1979, - aaO).

## 24. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 04.12.2003, - 5 S 2781/02 -

Die fortgesetzte Zwangsgeldandrohung und -festsetzung kann mit Rücksicht auf die Überschreitung der Kosten der Ersatzvornahme, die Höhe der bisher festgesetzten Zwangsgelder und die finanzielle Situation des Betroffenen unverhältnismäßig sein

## Rechtsprechung zum Seminar Verwaltungszwang

### 25. OVG MP, Urteil vom 19.07.1994, - 3 M 12/94 -

Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch deren Hilfsmittel oder durch Waffen (§ 102 Abs. 1 SOG M-V). Dabei ist körperliche Gewalt jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen (§ 102 Abs. 2 SOG M-V). Eine solche Einwirkung liegt in der Versiegelung einer Sache. Das ergibt sich aus folgendem:

Für die Einwirkung durch körperliche Gewalt ist nicht begrifflich kennzeichnend, dass - wie das Wort "Gewalt" nahelegen könnte - ein Widerstand des ordnungsrechtlich Verantwortlichen durch Körperkräfte überwunden wird. Der unmittelbare Zwang umfasst solches Vorgehen auch, erschöpft sich aber darin nicht. Als unmittelbare Gewalt oft das schärfste Mittel von Ordnungsbehörden und Polizei darstellt und dass sie Eingriffe in Leib oder Leben einschließen kann, macht es notwendig, unter diesen Aspekten eine Reihe gesetzlicher Regelungen gerade über dieses Zwangsmittel zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit bei seiner Anwendung zu treffen, wie es der Landesgesetzgeber im Fünften Unterabschnitt des VIII. Abschnitts (§§ 101 ff.) des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes getan hat. Das darf jedoch nicht den Blick darauf verstellen, dass unmittelbarer Zwang jede unmittelbare körperliche Einwirkung ist.

Unmittelbarer Zwang ist dahin zu umschreiben, dass bei ihm eine Person oder Sache Objekt des physischen Handelns von Vollzugsbeamten (§ 103 SOG) ist. Es kommt dabei weder darauf an, dass das Handeln mit größerer Kraftanstrengung verbunden ist, noch darauf, dass in die körperliche Integrität von Personen oder Sachen eingegriffen wird. So fällt unter die einfache körperliche Gewalt zum Beispiel Handauflegen, Wegführen einer Person am Arm oder Wegtragen einer Sache (Dreus/Wacke/Vogel/Martens, § 28 Nr. 7 Buchstabe c).

S. 543). Würde Gewalt enger - im Sinne der Überwindung eines Widerstandes durch Einsatz von Körperkräften - verstanden, so würde dies zu dem Ergebnis führen, das ordnungsrechtlich zwar eingeschritten werden dürfte, wenn Widerstand zu brechen wäre, nicht aber, wenn schon eine geringere Einwirkung genügt. Das wäre ein sinnwidriges, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht genügendes Verständnis ordnungsrechtlicher Befugnisse.

### 26. VG Karlsruhe, Urteil vom 20.10.2011 - 9 K 2215/10 -

Unmittelbare Ausführung und Ersatzvornahme unterscheiden sich nach dem Vorliegen einer Grundverfügung gegenüber dem Betroffenen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.06.1995 - 1 S 631/95 -, DöV 1996, 84).

### 27. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 18.09.2001, -10 S 259/01 -

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 PolG ... liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift sind die in den §§ 6 und 7 PolG bezeichneten Personen, also der Verhaltensstörer oder der Zustandsstörer, zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die der Polizei durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme entstehen. Die Kostenerstattungspflicht nach § 8 Abs. 2 PolG besteht aber nur, wenn es sich um eine formell und materiell rechtmäßige Ausführung einer Maßnahme gehandelt hat. Führt die Polizei eine Maßnahme unmittelbar aus, ohne hierzu nach § 8 Abs. 1 PolG berechtigt zu sein, dann ist der betroffene Störer nicht ersatzpflichtig.

Die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme durch die Polizei ist nach § 8 Abs. 1 PolG nur dann zulässig, wenn der polizeiliche Zweck durch Maßnahmen gegen die in §§ 6 und 7 PolG bezeichneten Personen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Indem diese Bestimmung auf den polizeilichen Zweck abstellt, wird deutlich, dass auch für die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme durch die Polizei das Vorliegen einer Gefahr, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht, oder einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 1 PolG) Grundvoraussetzung ist. Das Vorliegen einer Gefahr oder Störung hat der Beklagte hier nicht von vornherein angenommen, da die Beauftragung des Gutachters gerade der Gefahrforschung (hier: für Boden und Grundwasser) gedient hat. Gleichwohl scheidet das Vorgehen des Beklagten nicht an dieser Voraussetzung, denn Maßnahmen der Gefahrforschung können grundsätzlich im Wege der unmittelbaren Ausführung erfolgen, wenn jedenfalls ein begründeter Gefahrenverdacht besteht (VGH Bad.-Württ., Ur. v. 08.02.1993 - 8 S 515/92 -, VBIBW 1993, 298; vgl. nunmehr auch § 9 Abs. 2 BBodSchG), wobei eine Kostenerstattungspflicht nach § 8 Abs. 2 PolG freilich nur dann entsteht, wenn sich der Verdacht nachfolgend nicht bestätigt. Ein solcher Verdacht war hier aufgrund der Luftbildauswertung und wegen der auf den angrenzenden Grundstücken festgestellten Boden- und Grundwasserunreinigungen zu bejahen. Weil der Gefahrenverdacht hier von vornherein auf das Grundstück des Klägers bezogen war, stand aber zugleich ein möglicher Störer, nämlich der Kläger als mutmaßlicher Zustandsstörer nach § 7 Abs. 1 PolG fest, den die Behörde zur Durchführung der erforderlichen Gefahrforschungsmaßnahmen hätte verpflichten können. Ist aber die Inanspruchnahme auch nur eines Störers möglich, scheidet ein behördliches Vorgehen im Wege der unmittelbaren Ausführung aus (vgl. VGH Bad.-Württ., Ur. v. 08.02.1993, a.a.O.; Beschl. v. 28.11.2000 - 10 S 1264/00 -). Die Polizeibehörde kann die Voraussetzungen für ein unmittelbares Tätigwerden nach § 8 Abs. 1 PolG nämlich nicht dadurch herbeiführen, dass sie auf die Inanspruchnahme eines im Zeitpunkt der Vornahme bekannten und leistungsfähigen Zustandsstörers verzichtet. Führt sie unter diesen Umständen eine Maßnahme unmittelbar aus, trägt sie die Kosten der Maßnahme selbst.

### 28. Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 09.10.2000, - 4 K 5339/99 -

Die auf eine Unterlassung gerichtete Gewerbeuntersagungsverfügung rechtfertigt keine Wegnahme von Betriebsmitteln oder eine Beschlagnahme von Geschäftsunterlagen und sie begründet keine Verpflichtung zur Herausgabe beweglicher Sachen

### 29. OVG NRW, Urteil vom 24.03.1998, - 5 A 183/96 -

LS: Das Abschleppen eines Fahrzeugs, das eine in verkehrsreicher Innenstadt gelegene Haltebucht mit dem Zeichen 286 (eingeschränktes Haltverbot) und dem Hinweisschild "Ladezone" jedenfalls länger als eine halbe Stunde blockiert, ist nicht unverhältnismäßig.

### 30. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 04.12.2003, - 5 S 2781/02 -

LS 1. Nach dem baden-württembergischen Landesvollstreckungsgesetz besteht kein Vorrang des Zwangsmittels der Ersatzvornahme vor dem des Zwangsgeldes.

LS 2. Es gibt keinen vollstreckungsrechtlichen Grundsatz des Inhalts, dass die Höhe des Zwangsgeldes nicht die bei einer Ersatzvornahme zu erwartenden Kosten übersteigen darf.

### 31. VG Freiburg, Beschluss vom 21.06.2018 - 5 K 3478/18 -

Bei der Betriebsschließung und Betriebsversiegelung zur Durchsetzung einer Betriebseinstellung handelt es sich um Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs im Sinne von § 26 LVwVG.

Erst wenn mindestens ein Versuch der Beitreibung eines festgesetzten Zwangsgelds gescheitert ist, wenn die Beitreibung auf unerwartete Schwierigkeiten stößt oder wenn der Verpflichtete sich auch durch die Maßnahmen der Androhung, der Festsetzung und der Beitreibung von Zwangsgeld nicht zu rechtskonformem Verhalten bewegen lässt, kann man davon ausgehen, dass das Zwangsgeld als Zwangsmittel nicht zum Erfolg führt und aus diesem Grund gemäß § 26 Abs. 2 LVwVG unmittelbarer Zwang angewendet werden darf.

### 32. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 02.08.2019 - 1 S 1263/19 -

insoweit missverständlich: LS: Es bedarf jedenfalls dann keiner gesonderten Ermessenserwägungen zur Auswahl des Zwangsmittels in der Verfügung, mit der ein angedrohtes Zwangsmittel festgesetzt wird, wenn in der vorangegangenen Zwangsmittelandrohung die Auswahl des angedrohten Zwangsmittels ermessensfehlerfrei erfolgt ist, die Vollstreckungsbehörde nach ihrer gesetzlichen Aufgabe verpflichtet ist darauf hinzuwirken, dass die Gesetzesverstöße, deren Unterbindung das Zwangsmittel dienen soll, unterbleiben und sich seit der Androhung des Zwangsmittels keine wesentlichen neuen Tatsachen ergeben haben, die die Anwendung des angedrohten Zwangsmittels rechtswidrig machen (intendiertes Ermessen).

## Rechtsprechung zum Seminar Verwaltungszwang

### 33. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 17.08.1995, - 5 S 71/95

Die Androhung eines einheitlichen Zwangsgeldes im Hinblick auf eine Vielzahl unterschiedlicher Auflagen und Bedingungen ist ungeachtet der Bestandskraft der Androhungsverfügung keine taugliche Grundlage für eine spätere Zwangsgeldfestsetzung, wenn nicht erkennbar ist, für den Verstoß gegen welche Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungsgewalt ein Zwangsgeld in welcher Höhe angedroht ist:

In dem Bescheid wird ohne weitergehende Differenzierung "ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,- DM für den Fall angedroht, dass die nachfolgend aufgeführten Bedingungen/Auflagen nicht eingehalten werden". Es folgen sodann unter der Überschrift "Bedingungen/Auflagen" 20 Einzelpunkte, in denen der Klägerin Verhaltenspflichten höchst unterschiedlichen Gewichts auferlegt werden. Die "Auflagen/Bedingungen" betreffen zum Teil Art und Umfang der genehmigten Außenbestuhlung (so die im Tatbestand wiedergegebenen Nrn. 02 und 04), in erheblichem Umfang aber auch lediglich die Gestaltung der aufzustellenden Pflanzkübel bis hin zur zu verwendenden Blumenerde (Nrn. 13 - 16 der "Auflagen/Bedingungen"). Ein Teil der "Auflagen/Bedingungen" sind einer Vollstreckung generell nicht zugänglich (so etwa Nr. 09: "Diese Genehmigung wird vorbehaltlich der erteilten Erweiterung der Schankerlaubnis erteilt") oder können jedenfalls nicht mittels eines Zwangsgelds vollstreckt werden (beispielsweise Nr. 08: "Für die Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer eine Sondernutzungsgebühr nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu entrichten"). Die Höhe des pauschal angedrohten Zwangsgelds einerseits und die Vielzahl sowie Unterschiedlichkeit der "Auflagen/Bedingungen" andererseits schließen eine bestimmte oder auch nur bestimmbare Zuordnung des Zwangsgelds zu einzelnen Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten aus. Die Klägerin als Adressatin des Genehmigungsbescheids und mögliche Vollstreckungsschuldnerin kann danach nicht wissen, für welche Handlung oder welches Unterlassen ihr ein Zwangsgeld in welcher Höhe droht. Dies wird dem strikten gesetzlichen Gebot zur Androhung des Zwangsgelds in bestimmter Höhe nach § 20 Abs. 4 LVwVG nicht gerecht. Die Zwangsgeldandrohung im Genehmigungsbescheid vom 06.08.1989 kann damit nicht taugliche Grundlage einer späteren Zwangsgeldfestsetzung sein.

### 34. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.06.1990 - 5 S 2180/89

Die Kosten der Ersatzvornahme können von dem zur Vornahme der vollstreckten Handlung Verpflichteten nur verlangt werden, wenn die Ersatzvornahme rechtmäßig durchgeführt worden ist (vgl. §§ 25, 31 LVwVG i.V.m. § 8 Nr. 6 Vollstreckungskostenordnung). Dazu gehört gemäß § 20 Abs. 1 LVwVG u.a., dass die Ersatzvornahme vor ihrer Durchführung schriftlich unter Fristsetzung angedroht worden ist. Sinn dieser Regelung ist es, dass dem Pflichtigen deutlich wird, welche Zwangsmaßnahmen auf ihn zukommen, und dass er die Möglichkeit hat, innerhalb der gesetzten Frist die verlangte Handlung selbst durchzuführen.

### 35. = 33 VGH Bad.-Württ., Urteil vom 17.08.1995, - 5 S 571/95 - ,

(zusammengefasst): Die Androhung eines einheitlichen Zwangsgeldes im Hinblick auf eine Vielzahl von unterschiedlichen Auflagen und Bedingungen ist keine taugliche Grundlage für eine spätere Zwangsgeldfestsetzung, wenn nicht erkennbar ist, für den Verstoß gegen welche Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht ein Zwangsgeld in welcher Höhe angedroht ist.

### 36. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 13.01.1995, -10 S 3057/94

Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 LVwVG ist dem Pflichtigen in der Androhung eines Zwangsmittels zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen; eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, wenn eine Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll. Da im vorliegenden Fall die zu vollstreckende Grundverfügung den Antragsteller zu einer Handlung verpflichtet und die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 21 LVwVG offensichtlich nicht vorliegen, bedarf es folglich der Bestimmung einer Frist. Darunter ist ein Zeitraum zu verstehen, der dem Adressaten des vollziehbaren belastenden Verwaltungsaktes aufgrund behördlicher Festsetzung zur Erfüllung der ihm auferlegten Handlungspflicht zur Verfügung steht, bevor das angedrohte Zwangsmittel angewandt wird, also z.B. die Festsetzung des Zwangsgeldes erfolgt. Für die Rechtmäßigkeit der nach § 20 Abs. 1 Satz 2 LVwVG gebotenen Fristbestimmung ist es erforderlich, dass das Ende der Frist entweder mit einem kalendermäßigen Datum oder mit ein er genauen Zeitdauer oder in sonstiger Weise hinreichend bestimmbar festgesetzt wird (§ 31 Abs. 1 LVwVG in Verb. mit §§ 187 bis 139 BGB). Das Erfordernis einer zeitlich bestimmten oder zumindest bestimmbar Frist ergibt sich aus § 37 Abs. 1 LVwVG, wonach ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein muss. Da die durch § 20 Abs. 1 Satz 2 LVwVG gebotene Fristbestimmung integrierender Bestandteil der einen Verwaltungsakt darstellenden Zwangsmittelandrohung ist, ist § 37 Abs. 1 LVwVG darauf unmittelbar anzuwenden. Das Gebot der Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit der Frist ergibt sich zugleich aus den verfassungsrechtlichen Geboten der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) sowie der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) gegen belastende Maßnahmen der hoheitlichen Gewalt (vgl. BVerwG, U. v. 2.9.1963, BVerwGE 16, 289, 291). Von der danach unerlässlichen Bestimmtheit der Fristsetzung kann im Interesse des Schutzes des Betroffenen, dem ein Zwangsmittel angedroht wird, nicht abgesehen werden. Dieser muss wissen, wann er mit der Anwendung des Zwangsmittels zu rechnen hat. Das gilt insbesondere dann, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet wird. Unterbleibt die Fristsetzung oder ist sie nicht hinreichend bestimmt, ist die Zwangsmittelandrohung rechtswidrig und verletzt den Betroffenen in seinen Rechten (vgl. Hess.VGH, B. v. 18.4.1979, BRS 35 Nr. 219; OVG NW, U. v. 25.8.1980, GewArch. 1981, 165, 166).

### 37. HessVGH, Beschluss vom 30.04.1982, - III TG 119/82 -

Eine Zwangsmittelandrohung, die nicht gemäß VwVG HE § 69 Abs. 1 Nr. 2 mit einer Fristsetzung verbunden wurde, ist nichtig - sofern kein Fall des VwVG HE § 72 (Anm.: Gefahr im Verzuge) vorliegt -, weil mangels Fristsetzung das erfolglose Verstreichen der Frist als weitere Vollstreckungsvoraussetzung gemäß VwVG HE § 69 Abs. 1 Nr. 4 nicht festgestellt werden kann, und die Androhung daher als Grundlage für nachfolgende Vollstreckungsmaßnahmen ungeeignet ist.

### 38. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss 01.06.2005, - 1 S 499/05 -

Nach § 21 LVwVG kann u. a. von § 20 Abs. 1 LVwVG abgewichen werden, soweit die Abwehr einer Gefahr, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht und gestört wird, dies erfordert. Erforderlich ist die Abweichung, wie der dieser Bestimmung beigefügten amtlichen Überschrift entnommen werden kann, bei Gefahr im Verzug; die Gesetzesbegründung stellt demnach auf das Bedürfnis nach einer schnellen Durchsetzung von Verwaltungsakten auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr ab (LT-Drs. 6/2990, S. 22). Gefahr im Verzug liegt dann vor, wenn der Erfolg einer notwendigen Maßnahme ohne sofortiges Eingreifen beeinträchtigt oder vereitelt würde, die Maßnahme also unaufschiebbar ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 07.09.1981 - 3 S 1274/81 -, VBIBW 1982, 140 <141 >; Urteil vom 08.02.1993 - 8 S 515/92 - VBIBW 1993, 298 <303>; Fliegau/Maurer, a.a.O., § 21 Rn. 2).

Eine Dringlichkeit in diesem Sinne war hier nicht gegeben. Im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung ist das Regierungspräsidium Stuttgart selbst von einer Unaufschiebbarkeit der Vorlageverpflichtung nicht ausgegangen, denn es hat dem Antragsgegner ... für die Erfüllung der Pflicht eine Frist gesetzt; folglich wäre auch Gelegenheit gewesen, auf das Zwangsmittel mit einer sogenannten unselbständigen Androhung gemäß § 20 Abs. 2 LVwVG hinzuweisen. Auch im Zeitpunkt des Antrags auf Erlass der Durchsuchungsanordnung war für die Unaufschiebbarkeit nichts dargetan; für eine Änderung der Verhältnisse insbesondere allein durch das fruchtlose Verstreichen der dem Antragsgegner gesetzten Frist spricht nichts.

### 39. BVerwG, Urteil vom 25.09.1997, -1 C 3/97 -

(zu § 55 Abs. 2 AusIG = § 60a Abs. 2 AufenthG): Für die Erteilung einer Duldung nach der genannten Bestimmung kommt es mithin nicht darauf an, ob der Ausländer freiwillig ausreisen könnte; maßgeblich ist allein, ob der Abschiebung tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, die es der Ausländerbehörde unmöglich machen, ihrer Abschiebeverpflichtung nachzukommen... Mit der Duldung wird die Abschiebung eines Ausländers zeitweise ausgesetzt (§ 55 Abs. 1 AusIG). Das bedeutet, dass Zwangsmaßnahmen nach § 49 AusIG zur Entfernung des Ausländers aus dem Bundesgebiet vorerst unterbleiben. Entfallen die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe, so ist die Duldung zu widerrufen (§ 56 Abs. 5 AusIG). Nach Erlöschen der Duldung wird der Ausländer ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Duldung wird erneuert (§ 56 Abs. 6 AusIG). Die Duldung erschöpft sich in dem Verzicht auf die Abschiebung. Sie gewährt dem Ausländer kein Aufenthaltsrecht; sein Aufenthalt bleibt vielmehr unrechtmäßig (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, BTDrucks 11/6321 S. 76 zu § 56; vgl. ferner Urteil vom 15. Juli 1997 - BVerwG 1 C 15.96 - UA S. 8). Die Duldung setzt die (vollziehbare) Ausreisepflicht (§ 42 AusIG) des Ausländers voraus und lässt diese gemäß § 56 Abs. 1

## Rechtsprechung zum Seminar Verwaltungszwang

AusIG unberührt.

### **40. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Dezember 2015 - 8 S 2187/15 —**

Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzung ist, dass der zu vollstreckende Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist (§ 2 Nr. 1 LVwVG) oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt (§ 2 Nr. 2 LVwVG). Ist ein Verwaltungsakt unanfechtbar geworden, kommt es im Rahmen seiner Vollstreckung nicht darauf an, ob er rechtmäßig ist. Denn es ist ein tragender Grundsatz des Verwaltungsvollstreckungsrechts, dass die Wirksamkeit und nicht die Rechtmäßigkeit Bedingung für die Rechtmäßigkeit der folgenden Akte und letztlich der Anwendung des Zwangsmittels ist (mit zahlr. weiteren Hinweisen)... Dieser Grundsatz ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG, Beschluss vom 07.12.1998 - 1 BvR 831/89 - NVwZ 1999, 290).